



## PAK

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind chemische Verbindungen, die in verschiedenen industriellen Prozessen und Produkten vorkommen, insbesondere in Teer, Russ und bestimmten Farben. Aufgrund ihrer krebserregenden Eigenschaften und der Gefahren für die Umwelt wurden PAK in der Schweiz schrittweise reguliert. Ein umfassendes Verbot für die Verwendung von PAK-haltigen Stoffen trat am 1. Januar 2000 in Kraft. Seitdem sind viele Anwendungen, die PAK enthalten, stark eingeschränkt oder verboten. Um die Gesundheit von Arbeitnehmern zu schützen, wurde im Jahr 2009 eine Ermittlungspflicht für Arbeitgeber eingeführt. Diese verpflichteten Unternehmen dazu, potenzielle PAK-Quellen zu identifizieren, insbesondere bei Sanierungs- und Abbrucharbeiten. Wenn der Verdacht besteht, dass PAK-haltige Materialien vorhanden sind, müssen Arbeitgeber geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Exposition ihrer Mitarbeiter zu minimieren.

Zusätzlich zur Ermittlungspflicht müssen Bauherren seit dem Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung (VVEA) am 1. Januar 2016 PAK-haltige Abfälle bei den zuständigen Behörden deklarieren. Diese Regelungen sind entscheidend, um die Gefahren von PAK zu reduzieren und die Gesundheit von Menschen sowie die Umwelt zu schützen. Am xx.xxxx erschien das SUVA Factsheet 22333999 das den Rückbau von PAK haltigen Bauprodukte Regelt.